

Karl Hernekamp

Der argentinisch-chilenische Grenzstreit am Beagle-Kanal

Arbeitsunterlagen und Diskussionsbeiträge des Instituts für Iboamerika-Kunde, Nr. 8, Hamburg, 1980

Am 1. Mai 1985 haben Argentinien und Chile im Vatikan in Anwesenheit des Papstes die Ratifikationsurkunden eines am 5. Oktober 1984 abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrages ausgetauscht, der nach erfolgreichen Vermittlungsbemühungen des Papstes einen völkerrechtlichen Schlußstrich unter einen 100-jährigen Grenzkonflikt zieht. Der Vertrag legt den Verlauf der Staatsgrenze beider Staaten am östlichen Ausgang des Beagle-Kanals und in den Gebieten zwischen Feuerland und Kap Horn fest und bestätigt die territoriale Souveränität Chiles über die drei am Beagle-Kanal gelegenen Inseln Picton, Lennox und Nueva. Im Gegenzug erhält Argentinien Öl- und Schürfrechte am Festlandssockel des bis dato umstrittenen Gebiets.

Der rechtliche Abschluß des Konflikts ist Anlaß auf die Schrift Hernekamps hinzuweisen, die in die komplizierte Rechts- und Interessenlage einführt, als die jetzt erfolgreichen Vermittlungsanstrengungen des Papstes gerade begonnen hatten und es kurz zuvor fast zu einer bewaffneten Auseinandersetzung gekommen war. So liegt ein besonderer Reiz darin, die Lösungsvorschläge Hernekamps und seine Beurteilungen mit dem erzielten Endergebnis der Diplomatie zu vergleichen. Um es vorweg zu sagen: Mit seiner nüchternen Beurteilung liegt Hernekamp recht gut. Er beginnt mit einer geschichtlichen Betrachtung des Konflikts, der ein interessantes Beispiel dafür ist, welchen hohen wirtschaftlichen und politischen Stellenwert scheinbar nebensächliche, dem Frieden nicht abträgliche, aber offene Fragen erhalten können, wenn sich die Umstände, was ursprünglich natürlich nicht erkennbar war, ändern. Dies sollte man im Auge behalten, wenn über Patentlösungen zur Sicherung des Friedens gesprochen wird. Die Gebiete im Süden des amerikanischen Kontinents waren zur spanischen Kolonialzeit und auch, als Chile und Argentinien aus dem aufgelösten spanischen Kolonialreich im letzten Jahrhundert entstanden, so dünn besiedelt, daß – wie Hernekamp zu Recht feststellt – Grenzen hier nicht existierten, ganz abgesehen von der damaligen Unmöglichkeit, sie in extrem schwierigem Gelände genau festzulegen. Erst der argentinisch-chilenische Grenzvertrag von 1881 war der erste Versuch, die Staatsgrenze zu fixieren. Schnell stellte sich jedoch heraus, daß seine Bestimmungen über die vorrangig geregelten Grenzabschnitte in den Anden widersprüchlich waren – während hier jedoch in der Folgezeit eine Klärung in der Form von ergänzenden Protokollen herbeigeführt werden konnte, blieb die alsbald aufkommende Differenz über den Grenzverlauf im und am Ausgang des Beagle-Kanals ungelöst. Da die drei Inseln am östlichen Ausgang des Beagle-Kanals nicht oder kaum besiedelt waren, hatten die beiden Staaten offensichtlich kein vordringliches Interesse an einer Lösung. Immerhin unternahmen sie eine ganze Reihe von Einigungsversuchen, die allesamt scheiterten. Bereits 1902 war ein Schiedsvertrag geschlossen worden, der nach vielen vergeblichen Bemühungen in ein Schiedsverfahren mündete, das 1977 durch einen Schiedsspruch ein Ende fand. Der Schiedsrichter, die englische Krone, entschied zugun-

sten Chiles. Argentinien akzeptierte den Spruch bekanntlich nicht, doch ließen sich beide Staaten nach erheblichem Säbelrasseln im Jahre 1978 auf eine Vermittlung des Papstes ein, welche schließlich Erfolg brachte, vielleicht auch in Anbetracht der bitteren Niederlage Argentiniens im Falklandabenteuer. Es muß betont werden, daß in der jetzt gefundenen Regelung Argentinien zwar von seinen Maximalforderungen abgekommen ist, aber gegenüber dem Schiedsspruch von 1977 einen wichtigen Fortschritt errungen hat, der vor allem seine Ansprüche auf antarktische Gebiete aufrechterhält. Das Vermittlungsverfahren des Papstes kann daher als gelungenes Beispiel einer völkerrechtlichen »friedlichen Streitbeilegung« bezeichnet werden. Die Angelegenheit zeigt andererseits, daß Argentinien trotz Mißachtung des sicherlich völkerrechtlich unangreifbaren Schiedsspruches von 1977, der von IGH-Richtern auf der Grundlage des Völkerrechts unter Ausschluß von Billigkeitsgesichtspunkten erstellt worden war, am Ende einen relativen Erfolg erzielte, weil Chile als »pazifischer« Staat den »atlantischen« Interessen Argentiniens entgegenkam.

Ob der Grenzvertrag von 1881 als maßgebliche Quelle denn auch ein »Ozeanprinzip« dergestalt enthielt, daß Chile nicht an den Atlantik grenzen dürfe und Argentinien nicht an den Pazifik, ist die zentrale Frage der Auslegung des Vertrages und der Schiedentscheidung von 1977. Hernekamp arbeitet dies in seinem zweiten Abschnitt heraus, unterläßt es aber, die spezifisch völkerrechtliche Problematik tiefer zu ergründen. Vorzuwerfen ist ihm das nicht, da er nur Arbeitsunterlagen und Diskussionsgrundlagen bieten will und die völkerrechtliche Durchdringung des Falles beziehungsweise des Schiedsspruches eine herkulische Arbeit erfordert hätte.

In der zweiten Hälfte seiner Arbeit beleuchtet Hernekamp die politischen Interessen hinter der Kontroverse und deutet die von ihm gesehenen Lösungsmöglichkeiten an. Nationalistische Ursachen für die Entstehung des Streits oder seine Fortdauer kann er ebenso wenig ausmachen wie er die These zurückweist, die Militärregimes beider Staaten hätten die Auseinandersetzung auf die Spitze getrieben, um von den erheblichen wirtschaftlichen Problemen in ihren Ländern abzulenken. Man mag diese Einschätzung skeptisch sehen, wenn man aus heutiger Sicht an den Falklandkrieg Argentiniens im Jahre 1982 denkt. Dennoch muß man Hernekamp folgen, wenn er die wirtschaftliche und strategische Bedeutung des Streits heraushebt, obwohl nach Meinung des Rezessenten die antarktische Komponente von Hernekamp zu knapp behandelt wird. Ausführlicher und schlüssig demonstriert der Autor dann aber den Qualitätssprung des Problems vor dem Hintergrund der großen Reformen des Seevölkerrechts, und es ist sicherlich kein Zufall, daß ernsthaftere Versuche, die Angelegenheit zu bereinigen, erst unternommen wurden, als die Seerechtskonferenzen von Genf und New York ihre Arbeit aufnahmen.

In recht knapper Weise wendet Hernekamp sich am Schluß den Möglichkeiten einer Konfliktlösung zu. Die territorialen Alternativen (Teilung der Inselgruppe, Kondominium, besondere Ausübung der Gebietshoheit in bestimmten Teilen des umstrittenen Gebiets) hält er mit guten Gründen nicht für realistisch. Auch eine Aufteilung der territorialen Souveränität hält er für unwahrscheinlich und favorisiert eine gemeinsame Ressourcen-Ausbeutung, nachdem er die der späteren vertraglichen Lösungen am nächsten

kommende konzessionsrechtliche Ressourcen-Ausbeutung als unwahrscheinlich ansieht, weil »Argentinien sich nach allem Vorausgegangenen mit einer solchen (Minimal-)Lösung (nicht) zufrieden geben könnte«. Die kurz nach dieser Einschätzung durch den Verlust des Falklandkrieges verursachte Schwächung der argentinischen Position war für Hernekamp nicht voraussehbar.

Die Arbeit Hernekamps muß als Arbeitsunterlage und Diskussionsbeitrag genommen werden, nicht als völkerrechtliche Problemanalyse. Sie setzt sich nur wenig mit der völkerrechtlichen Problematik dieser Gebietsstreitigkeiten auseinander, was zum Beispiel an dem zuvor verwendeten, aber nicht erklärten wichtigen Begriff der Kontiguität zum Ausdruck kommt. Ebenso fehlt die Begründung des englischen Schiedsspruches von 1977 in dem ansonsten umfangreichen Anhang mit einschlägigen Dokumenten. Die Arbeit ist aber angesichts ihrer Kürze und ihrer flüssigen Darstellung noch heute eine gelungene Einführung für jeden, der Zugang zu dieser Kontroverse finden möchte. Sie findet ihre Fortführung in der Abhandlung »Die argentinisch-chilenische Einigung im Beagle-Streit: Episode oder Modell?«, die Hernekamp jüngst veröffentlicht hat.¹

Hans-Heinrich Nöll

Werner Ende, Udo Steinbach (Hrsg.)

Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung; Staat, Politik und Recht; Kultur und Religion.

Beck, München 1984, 774 S., DM 138,—

Die Konzeption des Buches unterscheidet sich klar von der anderer Veröffentlichungen der jüngsten Zeit zu diesem Thema: die Herausgeber streben »eine umfassende Information über die Lage des Islam in der Gegenwart« an, ein **Handbuch** zum Islam in der modernen Welt. »Dabei geht es weniger um die religiös-theologische Dimension als um die konkrete Rolle, die der Islam in Politik und Gesellschaft der Staaten spielt, in denen Muslime leben.« (Vorwort, S. 11) Entsprechend dieser Zielsetzung beschränken sich die Herausgeber nicht auf die »islamischen Kernländer« des Nahen Ostens und Nordafrikas, sondern widmen auch dem Islam in Schwarzafrika und Ostasien (dort liegt mit Indonesien das Land mit der größten muslimischen Bevölkerung der Welt) breiten Raum.

Den beiden Herausgebern, die zu den renommiertesten deutschen Islamwissenschaftlern zählen, ist es gelungen, für die einzelnen Beiträge des Bandes sehr kompetente Wissenschaftler zu gewinnen.

Der erste Teil des Buches, »Historische Ausbreitung, Politik- und Religionsgeschichte«, bietet eine auf die Gegenwart hin orientierte Darstellung der islamischen Geschichte. Nach einer knappen, aber wegen ihrer Straffheit auch sehr übersichtlichen Darstellung

1 Europa-Archiv 18 (1985), S. 551 ff.